Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/420

13. 05. 81

Sachgebiet 1101

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Ergänzung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird folgender Satz 5 angefügt:

„Soweit dem Wehrbeauftragten beigegebene Beamte und Angestellte betroffen sind und nach Satz 4 zu verfahren ist, trifft der Präsident Maßnahmen auf Vorschlag des Wehrbeauftragten."

Bonn, den 13. Mai 1981

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion
Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Nach Streichung der in § 16 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages enthaltenen Aussage durch den interfraktionellen Gesetzentwurf — Drucksache 9/419 — soll der neu einzufügende Satz 5 den rechtlich abgesicherten Einfluß des Wehrbeauftragten auf den wesentlichen Teil seines Personals gewährleisten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838